

HÜTTINGER · OTTO

BASISHANDBUCH DES NOTARIATS

2026

VORSCHRIFTENSAMMLUNG
FÜR AUSBILDUNG
UND PRAXIS

22. Auflage

Hüttinger · Otto
Basishandbuch des Notariats

ISBN: 978-3-87249-404-7

Artikel-Nr.: 4722

Haftungsausschluss für Inhalte und Verlinkung:

Die Autoren und die Carl Gerber Verlag GmbH sind um Richtigkeit und Aktualität der in diesem Dokument bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Autoren und die Carl Gerber Verlag GmbH übernehmen daher keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und technische Exaktheit der in diesem Werk bereitgestellten Informationen sowie für die Qualität der Arbeitshilfen.

Die Beiträge können eine Rechtsberatung im konkreten Fall nicht ersetzen.

Carl Gerber Verlag GmbH, Lilienthalstraße 19, 85296 Rohrbach

Telefon: 08442 9642060,

Fax: 08442 9642062,

E-Mail: gerber@gerberverlag.de

WEB-Shop: www.gerberverlag.de/shop

Satz: Carl Gerber Verlag GmbH

Hüttinger • Otto

Basishandbuch des Notariats

Vorschriftensammlung für Ausbildung und Praxis

22. aktualisierte Auflage 2026

Stand: 1. Juli 2026

Berücksichtigt sind die bis zum 30. Juni 2026 veröffentlichten Gesetzblätter.

Begründet von Notar Dr. Stefan Hüttinger und Notar a. D. Dr. Dirk-Ulrich Otto
Bearbeitet von Dr. Dirk-Ulrich Otto,



Carl Gerber Verlag GmbH

Hinweis an den Benutzer

Verweise auf andere Normen und Hinweisblätter im „Praxishandbuch“ beziehen sich auf das gleichfalls bei der Carl Gerber Verlag GmbH erscheinende

Praxishandbuch des Notariats

Es liegt aktuell mit dem Stand Juli 2026 (Loseblatt, 48. Ergänzungslieferung) vor und enthält neben einer umfangreichen Sammlung der einschlägigen Rechtsvorschriften Tabellen und weitere nützliche Arbeitshilfen. Diese umfangreiche Gesetzessammlung gibt es in zwei Ausführungen:

Zum einen als PRINT in Loseblattsammlung, zum anderen als Cloud-Browser-Anwendung und Desktop-App.

Nachfolgend der Link zur Leseprobe der Cloud-Browser-Anwendung:
<https://www.gerberverlag.de/ebooks/Praxishandbuch/>

Druckfehler sind unvermeidlich. Hinweise darauf, wie auch alle sonstigen Verbesserungsvorschläge werden vom Verlag gerne entgegengenommen.

Aus dem Vorwort der ersten Auflage

Das Basishandbuch des Notariats will für das Alltagsgeschäft und für Ausbildungszwecke die wichtigsten Bestimmungen des „Notarrechts“ in einem weiter verstandenen Sinn vereinen. Es bietet eine kompakte Grundlage, gewissermaßen die an jeden Arbeitsplatz gehörende „Basis“, von der aus gegebenenfalls größere Textsammlungen aufzusuchen sind, die im Notariat vielleicht nur einmal vorgehalten werden.

Die Auswahl der Bestimmungen orientiert sich zum einen am Stoff der Ausbildungsordnung, zum anderen am Bedarf der Praxis. Die doppelte Zielsetzung schlägt sich im Inhalt nieder: Während der Praktiker z.B. nach der heutigen Bedeutung des nach wie vor nach der Ausbildungsordnung unterrichteten Wechselrechts (*Anm. mittlerweile auch hier entnommen*) fragen wird, muss ein Auszubildender sich allenfalls in der Größenordnung mit Freigrenzen des Erbschaftsteuerrechts befassen. Das Werk ist aber so gestaltet und kalkuliert, dass beides Aufnahme finden konnte. So entstand eine umfassende Sammlung, die jedem Interesse gerecht wird und nicht zuletzt auch sämtliche gängige Tabellen zum Notarkostenrecht einschließlich der Sterbetafeln enthält. Lediglich das BGB wurde ausgespart, von dem viele und auch preisgünstige Ausgaben am Markt sind.

Die Vielzahl an hier versammelten Rechtsgebieten, die dem Amtsträger und seinen Mitarbeitern im Notariat begegnen, spricht für den Abwechslungsreichtum dieser Tätigkeiten und trägt zum Reiz dieser Berufe bei. Damit verbunden ist ein hoher Qualitätsanspruch, dem nicht gerecht werden kann, wer nicht am Gesetz übt und sich in der Praxis aus dem Gesetz vergewissert. Wir meinen daher, dass schon die Ausbildung nicht mit einer zu sehr beschränkten Auswahl an Normtexten arbeiten darf, und wir wollen jedem im Notariat Tätigen eine Möglichkeit bieten, kostengünstig und ohne Nachsortieraufwand stets „sein“ Gesetz aktuell zu halten.

Inhalt	Seite
Hinweis an den Benutzer	IV
Inhaltsverzeichnis	V
1 Grundgesetz	1
Bürgerl. Recht allg.	
5 Einführungsgesetz zum BGB – Auszug aus den Überleitungsvorschriften	41
Berufs- und Standesrecht	
10 Bundesnotarordnung	45
20 NotAktVV	115
25 Dienstordnung für Notarinnen und Notare	145
Beurkundungsrecht	
100 Beurkundungsgesetz	165
101 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung	199
160 Geldwäschegesetz	205
170 Geldwäschegesetzmeldepflicht-Immobilien	243
Liegenschaftsrecht	
200 Grundbuchordnung	249
201 Grundbuchverfügung	277
210 Baugesetzbuch	281
220 Grundstücksverkehrsgesetz	301
221 Reichssiedlungsgesetz	311
235 Erbbaurechtsgesetz	315
236 Wohnungseigentumsgesetz	325
241 Übersicht Vorkaufsrechte	345
242 Übersicht Genehmigungserfordernisse	347
251 Makler- und Bauträgerverordnung	365
Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht	
263 Handelsgesetzbuch	369
263a Einführungsgesetz zum HGB – Auszug aus den Überleitungsvorschriften	417
264 GmbH-Gesetz	419
265 Genehmigungserfordernisse bei Gründung einer GmbH	459
266 Aktiengesetz	465
267 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz	495

Familien- und Erbrecht		
273	Lebenspartnerschaftsgesetz	499
275	Heimgesetz	507
Gerichtsbarkeit		
301	Gerichtsverfassungsgesetz	511
302	Zivilprozessordnung	527
303	Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit	531
305	Rechtspflegergesetz	605
Steuerrecht		
410	Grunderwerbsteuergesetz	615
420	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz	629
435	Merkblatt Mitteilungspflichten	641
Kostenrecht und Tabellen		
500	Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)	655
500	Kostenverzeichnis	709
520	Tabelle B zu § 34 GNotKG	739
530	Tabelle zu § 91 GNotKG	745
550	Stichwortverzeichnis zum GNotKG	751
560	Gebühren Testamentsregister	763
561	Gebühren Vorsorgeregister	765
562	Gebühren Urkundenarchiv	769
563	Gebühren Videokommunikationssystem	771
580	Sterbetafel	773
Notariatsmitarbeiter		
665	Niederschrift Belehrung	775
Weitere in Auszügen abgedruckte Bestimmungen		
	§§ 33, 34 VwVfG (Behördenbeglaubigungen)	178
	§ 53 Bundeszentralregistergesetz	439
	§ 54 EStDV (Anzeigespflicht)	652
	§§ 133, 201, 203, 204, 331, 353b, 355, 358 StGB	775

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
In der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1,
veröffentlichten bereinigten Fassung*)
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 2025 (BGBl. I Nr. 94)

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,
von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem
Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungs-
gebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg,
Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-
Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Hol-
stein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit
Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche
Volk.

Inhaltsübersicht

I.	Die Grundrechte	Art. 1 – 19
II.	Der Bund und die Länder	Art. 20 – 37
III.	Der Bundestag	Art. 38 – 49
IV.	Der Bundesrat	Art. 50 – 53
IV. a	Gemeinsamer Ausschuss	Art. 53 a
V.	Der Bundespräsident	Art. 54 – 61
VI.	Die Bundesregierung	Art. 62 – 69
VII.	Die Gesetzgebung des Bundes	Art. 70 – 82
VIII.	Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung	Art. 83 – 91
VIII. a	Gemeinschaftsaufgaben	Art. 91 a, 91 b
IX.	Die Rechtsprechung	Art. 92 – 104
X.	Das Finanzwesen	Art. 104 a – 115
X. a	Verteidigungsfall	Art. 115 a – 115 i
XI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Art. 116 – 146

*) Geltung im Saarland gem. § 1 Abs. 1 Gesetz vom 23. 12. 1956. Neue Bundesländer: Art. 3 des Einigungs-
vertrages vom 31. 08. 1990 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23. 09. 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 890).

Art. 1 : Garantie der Menschenwürde

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2: Allgemeines Freiheitsrecht

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3: Gleichheit aller Menschen

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 4: Glaubens- und Gewissensfreiheit; ungestörte Religionsausübung

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 5: Kommunikationsfreiheit; Freiheit von Kunst und Wissenschaft

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Bundesnotarordnung (BNotO)

vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 98)
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Inhaltsübersicht

Teil 1: Das Amt des Notars

1. Abschnitt: Bestellung zum Notar	§§ 1 bis 13
2. Abschnitt: Ausübung des Amtes	§§ 14 bis 19 a
3. Abschnitt: Die Amtstätigkeit	§§ 20 bis 24
4. Abschnitt: Sonstige Amtspflichten des Notars	§§ 25 bis 34
4a. Abschnitt: Führung der Akten und Verzeichnisse	§§ 35 bis 37
5. Abschnitt: Abwesenheit und Verhinderung des Notars. Notarvertretung	§§ 38 bis 46
6. Abschnitt: Erlöschen des Amtes. Vorläufige Amtsenthebung. Notariatsverwalter	§§ 47 bis 64 b
7. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren	§ 64 a

Teil 2: Notarkammern und Bundesnotarkammer

1. Abschnitt: Notarkammern	§§ 65 bis 75
2. Abschnitt: Bundesnotarkammer	§§ 76 bis 91

Teil 3: Aufsicht. Disziplinarverfahren; gerichtliches Verfahren in verwaltungsrechtlichen Notarsachen

1. Abschnitt: Aufsicht	§§ 92 bis 94
2. Abschnitt: Disziplinarverfahren	§§ 95 bis 110 a
3. Abschnitt: Gerichtliches Verfahren in verwaltungsrechtlichen Notarsachen ..	§§ 111 bis 111h

Teil 4: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§§ 112 bis 121

Erster Teil Das Amt des Notars

1. Abschnitt Bestellung zum Notar

§ 1 Stellung und Aufgaben des Notars

Als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes werden für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und andere Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege in den Ländern Notare bestellt.

§ 2 **Beruf des Notars**

¹Die Notare unterstehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich den Vorschriften dieses Gesetzes. ²Sie führen ein Amtssiegel und tragen die Amtsbezeichnung Notarin oder Notar. ³Ihr Beruf ist kein Gewerbe.

§ 3 **Hauptberufliche Notare; Anwaltsnotar**

- (1) Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt (hauptberufliche Notare).
- (2) In den Gerichtsbezirken, in denen am 1. April 1961 das Amt des Notars nur im Nebenberuf ausgeübt worden ist, werden weiterhin ausschließlich Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Mitgliedschaft bei der für den Gerichtsbezirk zuständigen Rechtsanwaltskammer als Notare zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt (Anwaltsnotare).

§ 4 **Bedürfnis für die Bestellung eines Notars**

- (1) ¹Es werden so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. ²Dabei sind insbesondere das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen und die Wahrung einer geordneten Altersstruktur der Angehörigen des Berufs zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Ermittlung des Bedürfnisses an Stellen für Anwaltsnotare sind auch diejenigen Stellen zu berücksichtigen, deren Amtsinhaber das 70. Lebensjahr im laufenden oder folgenden Kalenderjahr vollenden oder bei denen eine nach den §§ 48b und 48c verlängerte Amtszeit in diesem Zeitraum endet.

§ 4a **Bewerbung**

- (1) ¹Notarstellen sind auszuschreiben. ²Dies gilt nicht bei erneuten Bestellungen nach Amtsniederlegungen im Rahmen des § 48d Absatz 2 Satz 1 oder des § 48e Absatz 3 Satz 1.
- (2) Bewerbungen sind innerhalb der in der Ausschreibung gesetzten oder der von der Landesjustizverwaltung allgemein bekanntgegebenen Frist einzureichen.
- (3) ¹War jemand ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. ²Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. ³Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. ⁴Die Bewerbung ist innerhalb der Antragsfrist nachzuholen.

§ 5**Eignung für das notarielle Amt**

- (1) Zum Notar darf nur bestellt werden, wer persönlich und fachlich für das Amt geeignet ist.
- (2) Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer
1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen lässt, das notarielle Amt auszuüben,
 2. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, das notarielle Amt ordnungsgemäß auszuüben, oder
 3. sich im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Person eröffnet oder die Person in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.
- (3) ¹Wenn dies zur Entscheidung über den Versagungsgrund nach Absatz 2 Nummer 2 erforderlich ist, hat die Landesjustizverwaltung der Person aufzugeben, ein ärztliches Gutachten über ihren Gesundheitszustand vorzulegen. ²Die Landesjustizverwaltung hat eine angemessene Frist für die Vorlage des Gutachtens sowie den Arzt zu bestimmen, der das Gutachten erstatten soll. ³Das Gutachten muss auf einer Untersuchung und, wenn dies amtsärztlich als notwendig erachtet wurde, auch auf einer klinischen Beobachtung der Person beruhen. ⁴Die Kosten des Gutachtens hat die Person zu fragen. ⁵Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, dass der Versagungsgrund nach Absatz 2 Nummer 2 vorliegt. ⁶Die Person ist bei der Fristsetzung auf diese Folgen hinzuweisen.
- (4) Wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist für die Notarstelle das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann nicht erstmals zum Notar bestellt werden.
- (5) ¹Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erworben wurde. ²Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.

§ 5a**Weitere Voraussetzungen für hauptberufliche Notare**

- ¹Zum hauptberuflichen Notar soll nur bestellt werden, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt.
- ²Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, dass der dreijährige Anwärterdienst erst zum Zeitpunkt der Bestellung geleistet sein muss.

§ 5b**Weitere Voraussetzungen für Anwaltsnotare**

- (1) Zum Anwaltsnotar soll nur bestellt werden, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist
1. mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber rechtsanwaltlich tätig war,

2. die Tätigkeit nach Nummer 1 seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbrechung in dem vorgesehenen Amtsbereich ausübt,
 3. die notarielle Fachprüfung nach § 7a bestanden hat und
 4. im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden je vollem Kalenderjahr, das auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung gefolgt ist, an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen der Notarkammern oder der Berufsorganisationen teilgenommen hat. Sind zwischen dem Bestehen der notariellen Fachprüfung und dem Ablauf der Bewerbungsfrist mehr als fünf volle Kalenderjahre vergangen, so ist es abweichend von Satz 1 Nummer 4 ausreichend, wenn in den letzten fünf Jahren vor dem Ablauf der Bewerbungsfrist an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von insgesamt 75 Zeitstunden teilgenommen wurde.
- (2) ¹Bei der Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 bleiben Unterbrechungen auf Grund von Ereignissen des täglichen Lebens außer Betracht.
- (3) Auf Antrag werden auf die Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Unterbrechungen oder Einschränkungen der Tätigkeit wegen der folgenden Zeiten bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr angerechnet:
1. Zeiten von Beschäftigungsverboten nach den §§ 3 bis 6, 10 Absatz 1, § 13 Absatz 1 Nummer 3 und § 16 des Mutterschutzgesetzes,
 2. Zeiten der Betreuung von Kindern nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und
 3. Zeiten der Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach den §§ 2 und 4 Absatz 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (4) Die in Absatz 3 genannten Zeiten gelten nicht als Unterbrechung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.
- (5) ¹Von der Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 kann insbesondere abgesehen werden, wenn keine Bewerbung diese Voraussetzung erfüllt, jedoch eine sich bewerbende Person die Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbrechung in einem Amtsgerichtsbezirk ausübt, der innerhalb desselben Landes an den Amtsgerichtsbezirk angrenzt, in dem die ausgeschriebene Notarstelle gelegen ist. ²Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) ¹Die Bestellung zum Anwaltsnotar setzt zudem eine hinreichende Vertrautheit mit der notariellen Berufspraxis voraus. ²Diese ist in der Regel gegeben, wenn nach Bestehen der notariellen Fachprüfung 160 Stunden Praxisausbildung bei einem Notar durchlaufen wurden, der von der für den vorgesehenen Amtsbereich zuständigen Notarkammer bestimmt wurde. ³An die Stelle der Praxisausbildung nach Satz 2 können Tätigkeiten als Notarvertretung oder als Notariatsverwalter treten. ⁴Die Einzelheiten zu den Sätzen 1 bis 3 regelt die Notarkammer in einer Ausbildungsordnung, die der Genehmigung der Landesjustizverwaltung bedarf.

§ 6

Auswahl bei mehreren geeigneten Personen; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Bewerben sich mehrere geeignete Personen um ein Amt, richtet sich die Reihenfolge bei der Auswahl nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter Berücksichtigung der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen. ²Es sind nur solche Umstände zu berücksichtigen, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist vorlagen. ³Die Landesjustizverwaltung kann bei der Bestellung von hauptberuflichen Notaren einen von Satz 2 abweichenden Zeitpunkt bestimmen.

(2) ¹Bei der Bestellung von hauptberuflichen Notaren ist die Dauer des Anwärterdienstes angemessen zu berücksichtigen. ²Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Berechnung der Dauer des Anwärterdienstes nach Satz 1 zu treffen. ³Dies umfasst die Befugnis, Zeiten zu bestimmen, die in angemessenem Umfang auf den Anwärterdienst angerechnet werden können. ⁴Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) ¹Bei der Bestellung von Anwaltsnotaren wird die fachliche Eignung nach Punkten bewertet. ²Die Punktzahl bestimmt sich zu 60 Prozent nach dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung und zu 40 Prozent nach dem Ergebnis der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung, soweit nicht bei jemandem, der Notar ist oder war, im Einzelfall nach Anhörung der Notarkammer ausnahmsweise besondere, die fachliche Eignung vorrangig kennzeichnende Umstände zu berücksichtigen sind. ³Bei gleicher Punktzahl ist im Regelfall auf das Ergebnis der notariellen Fachprüfung abzustellen.

§ 6a

Versagung und Aussetzung der Bestellung

(1) Die Bestellung zum Notar ist zu versagen, wenn weder nachgewiesen wird, dass eine Berufshaftpflichtversicherung (§ 19a) besteht, noch eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt wird.

(2) Die Bestellung kann ausgesetzt werden, wenn gegen die Person, deren Bestellung beabsichtigt ist, ein Verfahren wegen des Verdachts einer Straftat anhängig ist, in dem der Tatvorwurf eine Verurteilung erwarten lässt, die eine Versagung der Bestellung zur Folge haben würde.

§ 7

Anwärterdienst; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Zur Ableistung des Anwärterdienstes vorgesehene Stellen sind auszuschreiben; § 4a Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Abweichend davon kann die Landesjustizverwaltung eine ständige Liste führen, in die sich Personen, die sich um die Aufnahme in den Anwärterdienst bewerben wollen, für eine von ihr bestimmte Zeit eintragen können. ²Die Führung einer solchen Liste ist allgemein bekanntzugeben.

(2) ¹Bewerben sich mehrere geeignete Personen um die Aufnahme in den Anwärterdienst, hat die Auswahl nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter beson-

derer Berücksichtigung der Leistungen in der die juristische Ausbildung abschließen-
den Staatsprüfung zu erfolgen. ²§ 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Notarassessor wird von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer ernannt. ²Der Präsident der Notarkammer überweist den Notarassessor einem Notar. ³Er verpflichtet den Notarassessor durch Handschlag auf gewissenhafte Pflichterfüllung.

(4) ¹Der Notarassessor steht während des Anwärtendienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat. ²Er hat mit Ausnahme des § 19 a dieselben Pflichten wie der Notar. ³Er erhält vom Zeitpunkt der Zuweisung an für die Dauer des Anwärtendienstes von der Notarkammer Bezüge, die denen eines Richters auf Probe anzugleichen sind. ⁴Die Notarkammer erläßt hierzu Richtlinien und bestimmt allgemein oder im Einzelfall, ob und in welcher Höhe der Notar, dem der Notarassessor überwiesen ist, ihr zur Erstattung der Bezüge verpflichtet ist.

(5) ¹Der Notarassessor ist von dem Notar in einer dem Zweck des Anwärtendienstes entsprechenden Weise zu beschäftigen. ²Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung des Notarassessors trifft die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle.

(6) Der Anwärtendienst endet

1. mit der Bestellung zum Notar,
2. mit der Entlassung aus dem Dienst.

(7) ¹Der Notarassessor ist aus dem Dienst zu entlassen, wenn er seine Entlassung beantragt; § 48 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ²Er kann entlassen werden, wenn er

1. sich zur Bestellung zum Notar als ungeeignet erweist,
2. ohne hinreichenden Grund binnen einer von der Landesjustizverwaltung zu bestimmenden Frist, die zwei Monate nicht übersteigen soll, den Anwärtendienst nicht antritt,
3. nach Ableistung des dreijährigen Anwärtendienstes sich ohne hinreichenden Grund um eine ihm von der Landesjustizverwaltung angebotene Notarstelle nicht bewirbt, die zuvor ausgeschrieben worden ist und die mangels geeigneter Bewerbungen nicht besetzt werden konnte.

§§ 7a–7i

(vom Abdruck wurde abgesehen)

§ 8

Nebentätigkeit

(1) ¹Der Notar darf nicht zugleich Inhaber eines besoldeten Amtes sein. ²Die Landesjustizverwaltung kann im Einzelfall nach Anhörung der Notarkammer jederzeit widerrufliche Ausnahmen zulassen; der Notar darf in diesem Fall sein Amt nicht persönlich ausüben.

Beurkundungsgesetz
(BeurkG)

vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513)
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 320)

Inhaltsübersicht (nicht amtlich)

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften §§ 1–5

Zweiter Abschnitt
Beurkundung von Willenserklärungen §§ 6–35

Dritter Abschnitt
Sonstige Beurkundungen §§ 36–43

Vierter Abschnitt
Behandlung der Urkunden §§ 44–54

Fünfter Abschnitt
Verzeichnis und Verwahrung der Urkunden §§ 55–56

Sechster Abschnitt
Verwahrung §§ 57–62

Siebter Abschnitt
Schlußvorschriften §§ 63–75

Beurkundungsrecht

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Beurkundungen und Verwahrungen durch den Notar.
- (2) Soweit für öffentliche Beurkundungen neben dem Notar auch andere Urkundspersonen oder sonstige Stellen zuständig sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, ausgenommen § 5 Abs. 2 und des Abschnitts 5 entsprechend.

§ 2
Überschreiten des Amtsbezirks

Eine Beurkundung ist nicht deshalb unwirksam, weil der Notar sie außerhalb seines Amtsbezirks oder außerhalb des Landes vorgenommen hat, in dem er zum Notar bestellt ist.

§ 3

Verbot der Mitwirkung als Notar

- (1) ¹Ein Notar soll an einer Beurkundung nicht mitwirken, wenn es sich handelt um
1. eigene Angelegenheiten, auch wenn der Notar nur mitberechtigt oder mitverpflichtet ist,
 2. Angelegenheiten seines Ehegatten, früheren Ehegatten oder seines Verlobten,
 - 2a. Angelegenheiten seines Lebenspartners oder früheren Lebenspartners,
 3. Angelegenheiten einer Person, die mit dem Notar in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war,
 4. Angelegenheiten einer Person, mit der sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat,
 5. Angelegenheiten einer Person, deren gesetzlicher Vertreter der Notar oder eine Person im Sinne der Nummer 4 ist,
 6. Angelegenheiten einer Person, deren vertretungsberechtigtem Organ der Notar oder eine Person im Sinne der Nummer 4 angehört,
 7. Angelegenheiten einer Person, für die der Notar, eine Person im Sinne der Nummer 4 oder eine mit dieser im Sinn der Nummer 4 oder in einem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) verbundene Person außerhalb einer Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist, es sei denn, diese Tätigkeit wurde im Auftrage aller Personen ausgeübt, die an der Beurkundung beteiligt sein sollen,
 8. Angelegenheiten einer Person, die den Notar in derselben Angelegenheit bevollmächtigt hat oder zu der der Notar oder eine Person im Sinne der Nummer 4 in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht, oder
 9. Angelegenheiten einer Gesellschaft, an der der Notar mit mehr als fünf vom Hundert der Stimmrechte oder mit einem anteiligen Betrag des Haftkapitals von mehr als 2500 Euro beteiligt ist.

²Der Notar hat vor der Beurkundung nach einer Vorbefassung im Sinne des Satzes 1 Nummer 7 zu fragen und in der Urkunde die Antwort zu vermerken*).

(2) ¹Handelt es sich um eine Angelegenheit mehrerer Personen und ist der Notar früher in dieser Angelegenheit als gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter tätig gewesen oder ist er für eine dieser Personen in anderer Sache als Bevollmächtigter tätig, so soll er vor der Beurkundung darauf hinweisen und fragen, ob er die Beurkundung gleichwohl vornehmen soll. ²In der Urkunde soll er vermerken, daß dies geschehen ist.

*) Diese Bestimmung ist nach ganz h.M. im Bereich des hauptberuflichen Notariats nicht anzuwenden, vgl. Lischka, NotBZ 1998, 208.

(3) ¹Absatz 2 gilt entsprechend, wenn es sich handelt um

1. Angelegenheiten einer Person, deren nicht zur Vertretung berechtigtem Organ der Notar angehört,
2. Angelegenheiten einer Gemeinde oder eines Kreises, deren Organ der Notar angehört,
3. Angelegenheiten einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Teilorganisation einer solchen Gemeinschaft, deren Organ der Notar angehört.

²In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 ist Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 nicht anwendbar.

§ 4

Ablehnung der Beurkundung

Der Notar soll die Beurkundung ablehnen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.

§ 5

Urkundensprache

(1) Urkunden werden in deutscher Sprache errichtet.

(2) ¹Der Notar kann auf Verlangen Urkunden auch in einer anderen Sprache errichten.

²Er soll dem Verlangen nur entsprechen, wenn er der fremden Sprache hinreichend kundig ist.

Zweiter Abschnitt

Beurkundung von Willenserklärungen

1. Ausschließung des Notars

§ 6

Ausschließungsgründe

(1) Die Beurkundung von Willenserklärungen ist unwirksam, wenn

1. der Notar selbst,
2. sein Ehegatte,
- 2a. sein Lebenspartner,
3. eine Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist oder war oder
4. ein Vertreter, der für eine der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen handelt,

an der Beurkundung beteiligt ist.

(2) An der Beurkundung beteiligt sind die Erschienenen, deren im eigenen oder fremden Namen abgegebene Erklärungen beurkundet werden sollen.

§ 7

Beurkundungen zugunsten des Notars oder seiner Angehörigen

Die Beurkundung von Willenserklärungen ist insoweit unwirksam, als diese darauf gerichtet sind,

1. dem Notar,
2. seinem Ehegatten oder früheren Ehegatten,
- 2a. seinem Lebenspartner oder früheren Lebenspartner oder
3. einer Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war,

einen rechtlichen Vorteil zu verschaffen.

2. Niederschrift

§ 8

Grundsatz

(1) Bei der Beurkundung von Willenserklärungen muß eine Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

(2) ¹Die Niederschrift kann als elektronisches Dokument aufgenommen werden. ²Für die elektronische Niederschrift gelten die Vorschriften über die Niederschrift entsprechend, soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Inhalt der Niederschrift

(1) ¹Die Niederschrift muß enthalten

1. die Bezeichnung des Notars und der Beteiligten
sowie

2. die Erklärungen der Beteiligten.

²Erklärungen in einem Schriftstück, auf das in der Niederschrift verwiesen und das dieser beigelegt wird, gelten als in der Niederschrift selbst enthalten. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Beteiligten unter Verwendung von Karten, Zeichnungen oder Abbildungen Erklärungen abgeben.

(2) Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung enthalten.

§ 10

Feststellung der Beteiligten

(1) Der Notar soll sich Gewissheit über die Person der Beteiligten verschaffen.

(2) In der Niederschrift soll die Person der Beteiligten so genau bezeichnet werden, daß Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Einige für die Arbeit des Notars wichtige Vorkaufsrechte

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Der Notar hat auf sämtliche in Betracht kommenden gesetzlichen Vorkaufsrechte bei der Beurkundung einer Grundstücksveräußerung hinzuweisen (§ 20 BeurkG). Für den Vertragsvollzug ist jeweils zu klären, ob das Vorkaufsrecht eine Grundbuchsperrung auslöst (keine Eigentumsumschreibung ohne Vorlage einer Verzichtserklärung oder des so genannten Negativattestes, siehe z.B. § 28 BauGB).

I. Abdruck in dieser Sammlung

- Ziff. 210 Vorkaufsrecht der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch (§§ 24 ff. BauGB).
- Ziff. 220/221 Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz (§§ 4 ff. RSG mit §§ 9, 12, 21 GrdstVG).

II. Gesetzliche Vorkaufsrechte des BGB

- Vorkaufsrecht des Mieters bei Neubegründung von Wohnungseigentum (§ 577 BGB).
- Vorkaufsrecht der Miterben bei Übertragung eines Erbteils an Dritte (§ 2034 BGB).

III. Hinweise auf weitere bundesrechtliche Vorkaufsrechte

1. Planungsrecht

- Veränderungssperre und Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (§ 9a).
- Veränderungssperre und Vorkaufsrecht des Bundes mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz (§ 15).
- Veränderungssperre und Vorkaufsrecht des Luftverkehrsunternehmens mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (§ 8a).
- Veränderungssperre und Vorkaufsrecht des Unternehmers mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz (§ 28a).
- Veränderungssperre und Vorkaufsrecht des Vorhabenträgers mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (§ 19).
- Veränderungssperre und Vorkaufsrecht des Vorhabenträgers mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach dem Magnet-schwebebahnplanungsgesetz (§ 4).

2. Naturschutz

Bundesrechtlich begründetes, den Ländern¹⁾ zustehendes Vorkaufsrecht an Grundstücken, die sich u. a. in Naturschutzgebieten befinden, auf denen sich u. a. Naturdenkmäler oder oberirdische Gewässer befinden nach § 66 BNatSchG in der seit 1.3.2010 geltenden Fassung.

3. Wasserrecht

Bundesrechtlich begründetes, den Ländern zustehendes Vorkaufsrecht an Grundstücken, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden nach § 99a Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Länder haben z.T. durch Allgemeinverfügungen auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichtet.²⁾ Das DNotI veröffentlicht eine aktuelle Übersicht im Internetangebot www.dnoti.de unter Arbeitshilfen/Immobilienrecht.

IV. Hinweise auf Vorkaufsrechte des Landesrechts

Zahlreiche Landesrechte enthalten Vorkaufsrechte in den folgenden Rechtsgebieten (Abdruck für die neuen Bundesländer im Landesteil des Praxishandbuchs; im Übrigen fortlaufend aktualisierte Übersicht des DNotI unter www.dnoti.de – Arbeitshilfen – Immobilienrecht

1. Denkmalschutz (z.B. § 22 DSchG-MV; § 17 SächsDSchG; § 11 DSchG-SA; § 30 ThürDSchG). Sperrwirkung: § 30 Abs. 3 Satz 2 ThürDSchG
2. Naturschutz (z.B. § 26 BbgNatSchAG; § 34 NatSchAG M-V; § 31 NatSchG LSA; § 38 SächsNatSchG, § 31 ThürNatG).
3. Straßenrecht (z.B. §§ 13, 40 BbgStrG; § 40 SächsStrG).
4. Wald und Fischerei (z.B. § 26 LWaldG-MV; § 9 Abs. 5 Landesforstanstaltserrichtungsgesetz – MV; § 17 ThürWaldG; § 8 FischG LSA; § 6 BbgFischG).
5. Landesrechtliche Spezifika: z.B. Almgrundstücke (Art. 3 Bayer. Almgesetz); Stockwerkseigentum (Art. 228 Württ. AGBGB);

Beachte ferner:

Rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte

(Prüfung der individuellen Verträge erforderlich, insbesondere bei Veräußerung von Gesellschaftsanteilen)

¹⁾ Brandenburg: Abfrage über <https://portal-bnotk.de/web/guest/willkommen>

²⁾ Sachsen: Abfragetool über <https://vkr-sachsen.bnotk.de>

Behördliche Genehmigungserfordernisse im Grundstücksverkehr*)

Tatbestand	Anwendungsbereich/ Ausnahmen	Zuständige Behörde/ Voraussetzungen
I. Genehmigungserfordernisse aufgrund Lage, Beschaffenheit und Vorgeschichte des Grundstücks		
1. Land- und forstwirtschaftliche Genehmigung zur Erhaltung leistungsfähiger Agrar- und Forstbetriebe, § 2 GrdstVG	Anwendungsbereich: – Land- oder forstwirtschaftlich nutzbares Grundstück (auch Moor, Ödland) – Rechtsgeschäftliche Veräußerung, § 2 Abs. 1 Satz 1 GrdstVG (auch Erbaueinandersetzung, Vermächtniserfüllung, Einbringung in Gesellschaft, Vertragsaufhebung oder -änderung), auch Miteigentumsanteil (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 GrdstVG), Veräußerung von Wohnungs- oder Teileigentum, Nießbrauchsbestellung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 GrdstVG), Erbanteilstilsveräußerung an Dritten, wenn Nachlaß im wesentlichen aus Wald- oder Forstgrundstück besteht – Nicht: Bestellung eines Erbbaurechts, Zuschlag in der Zwangsversteigerung, Enteignung, Eigentumsverzicht, Belastung mit Grundpfandrechten, Begründung von Wohnungs- oder Teileigentum, Veräußerung einer gesamten Erbschaft – Zugrunde liegender schuldrechtlicher Vertrag; dessen Genehmigung wirkt auch für das Verfügungsgeschäft, § 2 Abs. 1 Satz 2 GrdstVG Bundesrechtliche Ausnahmen, § 4 GrdstVG: – Beteiligung von Bund oder Land (Nr. 1), aber nicht Bahn oder Post, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften – Beteiligung einer Religionsgesellschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft, Nr. 2 – Grundstücke liegen im Bereich	Zuständige Behörde: – Bbg: Landkreise und kreisfreie Städte, § 1 Abs. 1 GrstLPZV – MV: Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, § 2 Boden RDVO – S: i.d.R. die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Landwirtschaftsbehörden (§ 2 SächsAgrarAÜG, Ausnahme § 3 Abs. 1 SächsAgrarAÜG) – SA: Landkreis oder kreisfreie Städte – Th: Amt für Landwirtschaft, § 1 ZuständigkeitsVO GrdstVG Voraussetzungen: Genehmigungsanspruch (§ 8 GrdstVG): – Gemeinde veräußert und Grundstück ist im Bauleitplan nicht für Land- oder Forstwirtschaft vorgesehen (Nr. 1) – Geschlossene Veräußerung, vorweggenommene Erbfolge oder Nießbrauch für nahe Verwandte (Nr. 2) – Gesamtveräußerung eines gemischten Betriebes, nicht ausreichend als wirtschaftliche Existenzgrundlage (Nr. 3) – Grenzverbesserung (Nr. 4) – Grundstückstausch zur Verbesserung der Landbewirtschaftung (Nr. 5) – Veräußerung zur Vermeidung einer Enteignung oder bergrechtlichen Grundabtretung an den Begünstigten (Nr. 6) – Ersatzland erworben wird (mit weiteren Voraussetzungen; Nr. 7)

*) Die folgende Übersicht beschränkt sich grundsätzlich auf behördliche und gerichtliche Zustimmungserfordernisse und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weshalb auch jede Haftung abgelehnt werden muss. Sie beruht auf einer Ausarbeitung von Notar Frank Scherzer und RA Dr. Jochen Scheel, LL.M., denen an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt sei. Die Übersicht wurde für die Ausgabe 2023 vollständig überprüft und berücksichtigt das Betreuungsrecht gem. Reform zum 1.1.2023. Verbesserungs- und Ergänzungsvorschläge werden gern von der Ländernotarkasse, Springerstraße 8, 04105 Leipzig, auch per Telefon (0341/5908140), Telefax (0341/5908166) oder E-Mail (sekretariat@laendernotarkasse.de) entgegen genommen.

Tatbestand	Anwendungsbereich/ Ausnahmen	Zuständige Behörde/ Voraussetzungen
	eines Bebauungsplanes und sind nicht Wirtschaftsstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, § 4 Nr. 4 GrdstVG – Veräußerungen zur Durchführung einer Flurbereinigung, Nr. 3 Landesrechtliche Freistellungen: – Bbg: Grundstücke < 20.000 qm (§ 1 AGGdstVG) – MV: Grundstücke < 20.000 qm (§ 1 AGGdstVG) – S: bei Veräußerungen an Gemeinden, Verwaltungsverbänden oder Landkreise, in denen das Grundstück liegt < 10.000 qm, sonst Grundstücke < 5.000 qm (§ 3 SächsAgrarAÜG), Zusammenrechnung bei Veräußerung aus einer einheitlichen Fläche heraus, immer bei Hofstelle, Weinbau, Erwerbsgartenbau, oder Teichwirtschaft – SA: unbebaute Grundstücke < 20.000 qm (§ 1 Abs. 1 AGGdstVG), mit einem für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Wirtschaftsgebäude bebaute und in der Bauleitplanung als land- oder forstwirtschaftliche Fläche dargestellte Grundstücke < 2.500 qm (§ 1 Abs. 2 AGGdstVG) – Th: Grundstücke < 2.500 qm (§ 1 GrdstVG-GenehmG)	Versagungsgründe (§ 9 GrdstVG): – Ungesunde Bodenverteilung (Verschlechterung der Agrarstruktur), § 9 Abs. 1 Nr. 1 – unwirtschaftliche Aufteilung räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängender Grundstücke (Nr. 2), d.h. Verlust der Lebensfähigkeit als landwirtschaftlicher Betrieb, Landwirtschaftsgrundstücke < 10.000 qm, Forstwirtschaftsgrundstücke < 35.000 qm, Widerspruch zu vorausgegangener Flurbereinigung (Abs. 3 Nr. 1–4) – Grobes Mißverhältnis zwischen Grundstückswert und Gegenleistung (Nr. 3), nur bei Veräußerung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke zu beachten – Härteklausel zugunsten Veräußerer, § 9 Abs. 7 Grundbuchverfahren – Grundbuchamt kann Bestandskraftzeugnis (§ 6 Abs. 3 GrdstVG) oder Bedingungszeugnis (§ 11 Abs. 2 GrdstVG) verlangen – Negativzeugnis nach § 5 GrdstVG
2. Vermögensrechtliche Genehmigung zur Sicherung der vermögensrechtlichen Ansprüche von Restitutionsberechtigten, § 2 GVO	Anwendungsbereich: – Grundstück im Beitrittsgebiet, § 1 Abs. 1 Satz 1 GVO – Übertragung von Allein- oder Miteigentum (§ 3 Satz 2 Nr. 1 GVO) an Grundstücken (auch Teilen), von Wohnungs-/Teileigentum (§ 3 Satz 2 Nr. 2 GVO), Rechten an Gebäuden, § 3 Satz 1 GVO. Nicht erfasste Tatbestände: Erbanteilsübertragung, Abtretung von Restitutionsansprüchen, Abtretung von Anteilen an Grundstücks-GbR, Vertragsaufhebung – Erbbaurechtsbestellung, jeweils im Beitrittsgebiet, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GVO – Zugrunde liegender schuldrechtlicher Vertrag; dessen Genehmi-	Zuständige Behörde: – Landkreise und kreisfreie Städte (§ 8 Satz 1 GVO), Konzentration auf bestimmte Behörden gemäß landesrechtlichen Konzentrationsverordnungen (§ 10 Abs. 2 GVO) – THA/BvS erteilt Genehmigung selbst, wenn sie verfügungsbefugt ist, § 8 Satz 2 GVO Voraussetzungen: – Genehmigungsanspruch, wenn innerhalb Antragsfrist kein Restitutionsantrag eingegangen, ein solcher zurückgenommen oder bestandskräftig abgelehnt ist, bei Zustimmung des Anmelders und bei er-

Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf den Gebieten der Grunderwerbsteuer, der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern*)

Stand: August 2023)

Inhalt

A.	Vorbemerkungen	642
B.	Grunderwerbsteuer	642
1	Maßgebende Vorschriften	642
2	Zuständiges Finanzamt	642
3	Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge	644
4	Form und Inhalt der Anzeigen	646
5	Anzeigefrist	647
6	Absendevermerk des Notars, Empfangsbestätigung des Finanzamts	647
7	Bedeutung der Anzeigen	648
C.	Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)	648
1	Maßgebende Vorschriften	648
2	Zuständiges Finanzamt	648
3	Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge	649
4	Form und Inhalt der Anzeigen	650
5	Anzeigefrist, steuerfreie Rechtsvorgänge, Absehen von einer Anzeige	651
6	Absendevermerk des Notars, Empfangsbestätigung des Finanzamts	652
D.	Ertragsteuern	652
1	Maßgebende Vorschrift	652
2	Zuständiges Finanzamt	652
3	Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge	652
4	Form und Inhalt der Anzeigen	652
5	Anzeigefrist, Aushändigung der Urkunden, steuerfreie Vorgänge	653
6	Absendevermerk des Notars, Empfangsbestätigung des Finanzamtes	653
E.	Mehrfache Anzeigepflicht bei mehrfacher Steuerpflicht	653

*) Herausgeber: Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, 10. Auflage August 2023.
Abrufbar: www.mf.sachsen-anhalt.de. Vergleichbare Merkblätter haben die Finanzministerien bzw. Oberfinanzdirektionen in allen Bundesländern herausgegeben. Spätere Änderungen, zB des GrEStG vom 2.12.2024 und der ErbStDV v. 19.12.2025 sind in allen über das Internet auffindbaren Merkblättern aus den neuen Bundesländern noch nicht berücksichtigt.

A. Vorbemerkungen

1. Aus Gründen der Übersichtlichkeit berücksichtigt dieses Merkblatt nur die wesentlichen gesetzlichen Regelungen.
2. Geschlechterspezifische Bezeichnungen werden aus Vereinfachungsgründen lediglich in der männlichen Form verwendet.
3. Die aktuelle Fassung dieses Merkblattes kann auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (<http://mf.sachsen-anhalt.de/> / Startseite / Das Ministerium / Publikationen / Merkblatt über Beistandspflichten der Notare, 10. Auflage 2023) abgerufen werden.
4. Ein bundesweites Verzeichnis der örtlich zuständigen Finanzämter kann auf den Internetseiten des Bundeszentralamtes für Steuern (www.bzst.de/ / Startseite / Service / Behördenwegweiser / Finanzamtsuche „GemFA“) abgefragt werden. Hier steht eine Suchfunktion zur Verfügung, mit der neben dem örtlich zuständigen Finanzamt weitere Angaben wie z. B. abgegebene Aufgaben einzelner Finanzämter und besondere Zuständigkeitsregelungen ermittelt werden können.

B. Grunderwerbsteuer

1 Maßgebende Vorschriften

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 18, 20, 21 und 22a des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG),
- § 102 Abs. 4 der Abgabenordnung (AO).

2 Zuständiges Finanzamt

- 2.1 Die Anzeigen sind an das für die Besteuerung (Tz. 2.2) und in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 GrEStG an das für die gesonderte Feststellung (Tz. 2.3 und 2.4) zuständige Finanzamt zu richten (§ 18 Abs. 5 GrEStG).
- 2.2 Die Anzeigen sind an das für die Besteuerung zuständige Finanzamt (Belegenheitsfinanzamt) zu richten, d. h. an das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück oder der wertvollste Teil des Grundstücks liegt (§ 17 Abs. 1 Satz 1 GrEStG),
 - wenn sich ein Rechtsvorgang auf ein Grundstück oder mehrere Grundstücke bezieht, die im Bezirk nur eines Finanzamts liegen,
 - wenn sich ein Rechtsvorgang auf ein Grundstück bzw. eine wirtschaftliche Einheit von Grundstücken (§ 2 Abs. 3 Satz 1 GrEStG) bezieht, das bzw. die in den Bezirken verschiedener Finanzämter eines Landes liegt,
 - wenn bei Grundstückserwerben durch Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz oder in den Fällen des § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG nicht die Voraussetzungen für eine gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (Tz. 2.4) erfüllt sind.

2.3 Die Besteuerungsgrundlagen werden gesondert festgestellt (§ 17 Abs. 2 GrEStG):

- in Fällen, in denen ein Grundstück bzw. eine wirtschaftliche Einheit von Grundstücken in den Bezirken von Finanzämtern verschiedener Länder liegt (§ 17 Abs. 2 1. Alternative in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2 GrEStG) sowie
- in Fällen, in denen sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke bezieht, die in den Bezirken verschiedener Finanzämter liegen (§ 17 Abs. 2 2. Alternative GrEStG)

durch das Finanzamt (Feststellungsfinanzamt), in dessen Bezirk der wertvollste Grundstücksteil oder das wertvollste Grundstück oder der wertvollste Bestand an Grundstücksteilen oder Grundstücken liegt.

Sind in einem notariellen Vertrag mehreren in unterschiedlichen Finanzamtsbezirken gelegenen Grundstücke jeweils selbständige nachvollziehbare Einzelkaufpreise zugeordnet, hat dennoch zwingend eine gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen zu erfolgen.

Für einen Tauschvertrag, durch den ein Grundstück gegen ein im Bezirk eines anderen Finanzamts gelegenes Grundstück getauscht wird, ist in den beteiligten Finanzämtern jeweils eine Anzeige zu erstatten.

2.4 Die Besteuerungsgrundlagen werden ferner gesondert festgestellt (§ 17 Abs. 3 GrEStG)

- bei Grundstückserwerben durch Umwandlungen aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erwerbers befindet sowie
- in den Fällen des § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft – bei der sich der Gesellschafterwechsel vollzieht bzw. deren Anteile vereinigt oder übertragen werden – befindet,

wenn ein außerhalb des Bezirks dieser Finanzämter liegendes Grundstück oder ein auf das Gebiet eines anderen Landes sich erstreckender Teil eines im Bezirk dieser Finanzämter liegenden Grundstücks betroffen wird (§ 17 Abs. 3 Satz 1 GrEStG). Befindet sich die Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich des GrEStG und werden in verschiedenen Finanzamtsbezirken liegende Grundstücke oder in verschiedenen Ländern liegende Grundstücksteile betroffen, so stellt das nach Tz. 2.3 zuständige Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen gesondert fest (§ 17 Abs. 3 Satz 2 GrEStG).

2.5 Die Verwaltung der Grunderwerbsteuer ist in Sachsen-Anhalt den Finanzämtern Dessau-Roßlau und Stendal übertragen worden.

Um Zeitverluste bei der Bearbeitung zu vermeiden, sind anzeigepflichtige Rechtsvorgänge (s. Tz. 3) unbedingt diesen zuständigen Finanzämtern anzuzeigen.

Das Finanzamt Dessau-Roßlau ist über den eigenen Bezirk hinaus zuständig für die Bezirke der Finanzämter Bitterfeld-Wolfen, Eisleben, Halle (Saale), Merseburg, Naumburg und Wittenberg.

Postanschrift:	Hausanschrift:
Postfach 18 25	Kühnauer Str. 166
06815 Dessau-Roßlau	06846 Dessau-Roßlau
	Tel.-Nr.: 0340/2548-0

Das Finanzamt Stendal ist über den eigenen Bezirk hinaus zuständig für die Bezirke der Finanzämter Genthin, Haldensleben, Magdeburg, Quedlinburg, Salzwedel und Staßfurt.

Postanschrift:	Hausanschrift:
Postfach 10 11 31	Scharnhorststr. 87
39551 Stendal	39576 Stendal
	Tel.-Nr.: 03931/571-0

3 Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge

- 3.1 Dem zuständigen Finanzamt ist Anzeige über die folgenden Rechtsvorgänge zu erstatten, die der Notar beurkundet oder über die er eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt hat, wenn die Rechtsvorgänge unmittelbar oder mittelbar das Eigentum an einem inländischen Grundstück betreffen:
 - 3.1.1 Kaufverträge und andere Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übereignung begründen (z. B. Tauschverträge, Übergabeverträge, Einbringungsverträge, Auseinandersetzungsverträge, Treuhandverträge, Annahme von Kauf- und Verkaufsangeboten, Ausübung von Optionen bzw. Vor- und Wiederkaufsrechten) ebenso die Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, sofern dadurch Grundstückseigentum auf einen anderen Rechtsträger übergeht (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen);
 - 3.1.2 Auflassungen, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übereignung begründet;
 - 3.1.3 Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Abtretung eines Übereignungsanspruchs oder der Rechte aus einem Meistgebot begründen;
 - 3.1.4 Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Kaufangebot oder auf Abtretung der Rechte aus einem Angebot zum Abschluss eines anderen Vertrags, kraft dessen die Übereignung verlangt werden kann, begründen;
 - 3.1.5 Abtretungen der unter Tz. 3.1.3 und 3.1.4 bezeichneten Rechte, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte begründet;
 - 3.1.6 Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein Grundstück auf

**Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
für Gerichte und Notare
(Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG)**

vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 320)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Vorschriften für Gerichte und Notare	657
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	657
Abschnitt 2 Fälligkeit	660
Abschnitt 3 Sicherstellung der Kosten	661
Abschnitt 4 Kostenerhebung	663
Abschnitt 5 Kostenhaftung	665
Unterabschnitt 1 Gerichtskosten	665
Unterabschnitt 2 Notarkosten	669
Unterabschnitt 3 Mehrere Kostenschuldner	670
Abschnitt 6 Gebührenvorschriften	671
Abschnitt 7 Wertvorschriften	671
Unterabschnitt 1 Allgemeine Wertvorschriften	671
Unterabschnitt 2 Besondere Geschäftswertvorschriften	673
Unterabschnitt 3 Bewertungsvorschriften	675
Kapitel 2 Gerichtskosten	680
Abschnitt 1 Gebührenvorschriften	680
Abschnitt 2 Wertvorschriften	681
Unterabschnitt 1 Allgemeine Wertvorschriften	681
Unterabschnitt 2 Besondere Geschäftswertvorschriften	682
Unterabschnitt 3 Wertfestsetzung	686
Abschnitt 3 Erinnerung und Beschwerde	687
Kapitel 3 Notarkosten	690
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	690
Abschnitt 2 Kostenerhebung	691
Abschnitt 3 Gebührenvorschriften	692
Abschnitt 4 Wertvorschriften	694
Unterabschnitt 1 Allgemeine Wertvorschriften	694
Unterabschnitt 2 Beurkundung	694
Unterabschnitt 3 Vollzugs- und Betreuungstätigkeiten	702
Unterabschnitt 4 Sonstige notarielle Geschäfte	702

Abschnitt 5 Gebührenvereinbarung	.704
Abschnitt 6 Gerichtliches Verfahren in Notarkostensachen	.705
Kapitel 4 Schluss- und Übergangsvorschriften	.707
Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2)	
Anlage 2 (zu § 34 Absatz 3)	

Kapitel 1

Vorschriften für Gerichte und Notare

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) durch die Gerichte in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und durch die Notare für ihre Amtstätigkeit nur nach diesem Gesetz erhoben.
- (2) Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind auch
1. Verfahren nach den §§ 98, 99, 132, 142, 145, 258, 260, 293c und 315 des Aktiengesetzes,
 2. Verfahren nach § 51b des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
 3. Verfahren nach § 26 des SE-Ausführungsgesetzes,
 4. Verfahren nach § 10 des Umwandlungsgesetzes,
 5. Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz,
 6. Verfahren nach den §§ 39a und 39b des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes über den Ausschluss von Aktionären,
 7. Verfahren nach § 8 Absatz 3 Satz 4 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie,
 8. Angelegenheiten des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen,
 9. Verfahren nach der Verfahrensordnung für Höfesachen,
 10. Pachtkreditsachen nach dem Pachtkreditgesetz,
 11. Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz,
 12. Verfahren nach dem Transsexuellengesetz,
 13. Verfahren nach § 84 Absatz 2 und § 189 des Versicherungsvertragsgesetzes,
 14. Verfahren nach dem Personenstandsgesetz,
 15. Verfahren nach § 7 Absatz 3 des Erbbaurechtsgesetzes,
 16. Verteilungsverfahren, soweit sich die Kosten nicht nach dem Gerichtskosten-gesetz bestimmen,
 17. Verfahren über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung und die Bewilligung der Kraftloserklärung von Vollmachten (§ 132 Absatz 2 und § 176 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 18. Verfahren über Anordnungen über die Zulässigkeit der Verwendung von Verkehrsdaten,

19. Verfahren nach den §§ 23 bis 29 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz,
 20. Verfahren nach § 138 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes und
 21. gerichtliche Verfahren nach § 335a des Handelsgesetzbuchs.
- (3) ¹Dieses Gesetz gilt nicht in Verfahren, in denen Kosten nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen zu erheben sind. ²In Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben.
- (4) Kosten nach diesem Gesetz werden auch erhoben für Verfahren über eine Beschwerde, die mit einem der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren im Zusammenhang steht.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleiben die landesrechtlichen Kostenvorschriften unberührt für
1. in Landesgesetzen geregelte Verfahren und Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie
 2. solche Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in denen nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden oder Notare zuständig sind.
- (6) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erinnerung und die Beschwerde gehen den Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vor.

§ 2

Kostenfreiheit bei Gerichtskosten

- (1) ¹Der Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen sind von der Zahlung der Gerichtskosten befreit. ²Bei der Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ist maßgebend, wer ohne Berücksichtigung des § 252 der Abgabenordnung oder entsprechender Vorschriften Gläubiger der Forderung ist.
- (2) Sonstige bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften, die eine sachliche oder persönliche Befreiung von Gerichtskosten gewähren, bleiben unberührt.
- (3) ¹Soweit jemandem, der von Gerichtskosten befreit ist, Kosten des Verfahrens auferlegt werden, sind Kosten nicht zu erheben; bereits erhobene Kosten sind zurückzahlen. ²Das Gleiche gilt, außer in Grundbuch- und Registersachen, soweit ein von der Zahlung der Kosten befreiter Beteiligter die Kosten des Verfahrens übernimmt.
- (4) Die persönliche Kosten- oder Gebührenfreiheit steht der Inanspruchnahme nicht entgegen, wenn die Haftung auf § 27 Nummer 3 beruht oder wenn der Kostenschuldner als Erbe nach § 24 für die Kosten haftet.
- (5) Wenn in Grundbuch- und Registersachen einzelnen von mehreren Gesamtschuldnern Kosten- oder Gebührenfreiheit zusteht, so vermindert sich der Gesamtbetrag

Teil 1 Gerichtsgebühren

(vom Abdruck wurde abgesehen)

Teil 2 Notargebühren

Vorbemerkung 2:

- (1) In den Fällen, in denen es für die Gebührenberechnung maßgeblich ist, dass ein bestimmter Notar eine Tätigkeit vorgenommen hat, steht diesem Notar der Aktenverwahrer gemäß § 51 BNotO, der Notariatsverwalter gemäß § 56 BNotO oder ein anderer Notar, mit dem der Notar am Ort seines Amtssitzes zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit dem er dort gemeinsame Geschäftsräume unterhält, gleich.
- (2) Bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, die Gebühren- oder Auslagenbefreiung gewähren, sind nicht auf den Notar anzuwenden. Außer in den Fällen der Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe gilt die in § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X bestimmte Gebührenfreiheit auch für den Notar.
- (3) Beurkundungen nach § 67 Abs. 1 BeurkG und die Bezifferung dynamisierter Unterhaltstitel zur Zwangsvollstreckung im Ausland sind gebührenfrei.

Hauptabschnitt 1 Beurkundungsverfahren

Vorbemerkung 2.1:

- (1) Die Gebühr für das Beurkundungsverfahren entsteht für die Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung in Form einer Niederschrift (§§ 8, 16b und 36 BeurkG) einschließlich der Beschaffung der Information.
- (2) Durch die Gebühren dieses Hauptabschnitts werden auch abgegolten
 1. die Übermittlung von Anträgen und Erklärungen an ein Gericht oder eine Behörde,
 2. die Stellung von Anträgen im Namen der Beteiligten bei einem Gericht oder einer Behörde,
 3. die Erledigung von Beanstandungen einschließlich des Beschwerdeverfahrens und
 4. bei Änderung eines Gesellschaftsvertrags oder einer Satzung die Erteilung einer für die Anmeldung zum Handelsregister erforderlichen Bescheinigung des neuen vollständigen Wortlauts des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – Tabelle B
-----	--------------------	--

Abschnitt 1

Verträge, bestimmte Erklärungen sowie Beschlüsse von Organen einer Vereinigung oder Stiftung

Vorbemerkung 2.1.1:

Dieser Abschnitt ist auch anzuwenden im Verfahren zur Beurkundung der folgenden Erklärungen:

1. Antrag auf Abschluss eines Vertrags oder Annahme eines solchen Antrags oder
 2. gemeinschaftliches Testament.
- 21100 Beurkundungsverfahren 2,0
– mindestens 120,00 €
- 21101 Gegenstand des Beurkundungsverfahrens ist
1. die Annahme eines Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder
 2. ein Verfügungsgeschäft und derselbe Notar hat für eine Beurkundung, die das zugrunde liegende Rechtsgeschäft betrifft, die Gebühr 21100 oder 23603 erhoben:
- Die Gebühr 21100 beträgt 0,5
(1) Als zugrunde liegendes Rechtsgeschäft gilt nicht eine – mindestens 30,00 €
Verfügung von Todes wegen.
- (2) Die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags in einer freiwilligen Versteigerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bestimmt sich nach 23603.
- 21102 Gegenstand des Beurkundungsverfahrens ist
1. ein Verfügungsgeschäft und das zugrunde liegende Rechtsgeschäft ist bereits beurkundet und Nummer 21101 nicht anzuwenden oder
 2. die Aufhebung eines Vertrags:
- Die Gebühr 21100 beträgt 1,0
– mindestens 60,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – Tabelle B
-----	--------------------	--

Abschnitt 2

Sonstige Erklärungen, Tatsachen und Vorgänge

Vorbemerkung 2.1.2:

- (1) Die Gebühr für die Beurkundung eines Antrags zum Abschluss eines Vertrages und für die Beurkundung der Annahme eines solchen Antrags sowie für die Beurkundung eines gemeinschaftlichen Testaments bestimmt sich nach Abschnitt 1, die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags bei der freiwilligen Versteigerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bestimmt sich nach Nummer 23603.
- (2) Die Beurkundung der in der Anmerkung zu Nummer 23603 genannten Erklärungen wird durch die Gebühr 23603 mit abgegolten, wenn die Beurkundung in der Niederschrift über die Versteigerung erfolgt.

21200	Beurkundungsverfahren Unerheblich ist, ob eine Erklärung von einer oder von mehreren Personen abgegeben wird.	1,0 – mindestens 60,00 €
21201	Beurkundungsgegenstand ist 1. der Widerruf einer letztwilligen Verfügung, 2. der Rücktritt von einem Erbvertrag, 3. die Anfechtung einer Verfügung von Todes wegen, 4. ein Antrag oder eine Bewilligung nach der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung oder dem Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen oder die Zustimmung des Eigentümers zur Löschung eines Grundpfandrechts oder eines vergleichbaren Pfandrechts, 5. eine Anmeldung zum Handelsregister oder zu einem ähnlichen Register, 6. ein Antrag an das Nachlassgericht, 7. eine Erklärung, die gegenüber dem Nachlassgericht abzugeben ist, oder 8. die Zustimmung zur Annahme als Kind: Die Gebühr 21200 beträgt In dem in Vorbemerkung 2.3.3 Abs. 2 genannten Fall ist das Beurkundungsverfahren für den Antrag an das Nachlassgericht durch die Gebühr 23300 für Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit abgegolten; im Übrigen bleiben die Vorschriften in Hauptabschnitt 1 unberührt.	0,5 – mindestens 30,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – Tabelle B
-----	--------------------	---

Abschnitt 3

Vorzeitige Beendigung des Beurkundungsverfahrens

Vorbemerkung 2.1.3:

(1) Ein Beurkundungsverfahren ist vorzeitig beendet, wenn vor Unterzeichnung der Niederschrift durch den Notar oder bevor der Notar die elektronische Niederschrift mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen hat der Beurkundungsauftrag zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder der Notar feststellt, dass nach seiner Überzeugung mit der beauftragten Beurkundung aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nicht mehr zu rechnen ist. Wird das Verfahren länger als 6 Monate nicht mehr betrieben, ist in der Regel nicht mehr mit der Beurkundung zu rechnen.

(2) Führt der Notar nach der vorzeitigen Beendigung des Beurkundungsverfahrens demnächst auf der Grundlage der bereits erbrachten notariellen Tätigkeit ein erneutes Beurkundungsverfahren durch, wird die nach diesem Abschnitt zu erhebende Gebühr auf die Gebühr für das erneute Beurkundungsverfahren angerechnet.

(3) Der Fertigung eines Entwurfs im Sinne der nachfolgenden Vorschriften steht die Überprüfung, Änderung oder Ergänzung eines dem Notar vorgelegten Entwurfs gleich.

21300 Vorzeitige Beendigung des Beurkundungsverfahrens

1. vor Ablauf des Tages, an dem ein vom Notar gefertigter Entwurf an einen Beteiligten durch Aufgabe zur Post versandt worden ist,
2. vor der Übermittlung eines vom Notar gefertigten Entwurfs per Telefax, vor der elektronischen Übermittlung als Datei oder vor Aushändigung oder
3. bevor der Notar mit allen Beteiligten in einem zum Zweck der Beurkundung vereinbarten Termin auf der Grundlage eines von ihm gefertigten Entwurfs verhandelt hat:

Die jeweilige Gebühr für das Beurkundungsverfahren ermäßigt sich auf 20,00 €

21301 In den Fällen der Nummer 21300 hat der Notar persönlich oder schriftlich beraten:

Die jeweilige Gebühr für das Beurkundungsverfahren ermäßigt sich auf eine Gebühr in Höhe der jeweiligen Beratungsgebühr

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – Tabelle B
21302	Vorzeitige Beendigung des Verfahrens nach einem der in Nummer 21300 genannten Zeitpunkte in den Fällen der Nummer 21100: Die Gebühr 21100 ermäßigt sich auf	0,5 bis 2,0 – mindestens 120,00 €
21303	Vorzeitige Beendigung des Verfahrens nach einem der in Nummer 21300 genannten Zeitpunkte in den Fällen der Nummern 21102 und 21200: Die Gebühren 21102 und 21200 ermäßigen sich auf . . .	0,3 bis 1,0 – mindestens 60,00 €
21304	Vorzeitige Beendigung des Verfahrens nach einem der in Nummer 21300 genannten Zeitpunkte in den Fällen der Nummern 21101 und 21201: Die Gebühren 21101 und 21201 ermäßigen sich auf . . .	0,3 bis 0,5 – mindestens 30,00 €

Hauptabschnitt 2

Vollzug eines Geschäfts und Betreuungstätigkeiten

Vorbemerkung 2.2:

(1) Gebühren nach diesem Hauptabschnitt entstehen nur, wenn dem Notar für seine Tätigkeit ein besonderer Auftrag erteilt worden ist; dies gilt nicht für die Gebühren 22114, 22125 und die Gebühr 22200 im Fall der Nummer 6 der Anmerkung.

(2) Entsteht für eine Tätigkeit eine Gebühr nach diesem Hauptabschnitt, fällt bei demselben Notar insoweit keine Gebühr für die Fertigung eines Entwurfs und keine Gebühr nach Nummer 25204 an.

Abschnitt 1

Vollzug

Unterabschnitt 1

Vollzug eines Geschäfts

Vorbemerkung 2.2.1.1:

(1) Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind anzuwenden, wenn der Notar eine Gebühr für das Beurkundungsverfahren oder für die Fertigung eines Entwurfs erhält, die das zugrunde liegende Geschäft betrifft. Die Vollzugsgebühr entsteht für die

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – Tabelle B
1.	Anforderung und Prüfung einer Erklärung oder Bescheinigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts,	
2.	Anforderung und Prüfung einer anderen als der in Nummer 4 genannten gerichtlichen Entscheidung oder Bescheinigung, dies gilt auch für die Ermittlung des Inhalts eines ausländischen Registers,	
3.	Fertigung, Änderung oder Ergänzung der Liste der Gesellschafter (§ 8 Abs. 1 Nr. 3, § 40 GmbHG) oder der Liste der Personen, welche neue Geschäftsanteile übernommen haben (§ 57 Abs. 3 Nr. 2 GmbHG),	
4.	Anforderung und Prüfung einer Entscheidung des Familien-, Betreuungs- oder Nachlassgerichts einschließlich aller Tätigkeiten des Notars gemäß den §§ 1855 und 1856 BGB im Namen der Beteiligten sowie die Erteilung einer Bescheinigung über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts,	
5.	Anforderung und Prüfung einer Vollmachtsbestätigung oder einer privatrechtlichen Zustimmungserklärung,	
6.	Anforderung und Prüfung einer privatrechtlichen Verzichtserklärung,	
7.	Anforderung und Prüfung einer Erklärung über die Ausübung oder Nichtausübung eines privatrechtlichen Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechts,	
8.	Anforderung und Prüfung einer Erklärung über die Zustimmung zu einer Schuldübernahme oder einer Entlassung aus der Haftung,	
9.	Anforderung und Prüfung einer Erklärung oder sonstigen Urkunde zur Verfügung über ein Recht an einem Grundstück oder einem grundstücksgleichen Recht sowie zur Löschung oder Inhaltsänderung einer sonstigen Eintragung im Grundbuch oder in einem Register oder Anforderung und Prüfung einer Erklärung, inwieweit ein Grundpfandrecht eine Verbindlichkeit sichert,	
10.	Anforderung und Prüfung einer Verpflichtungserklärung betreffend eine in Nummer 9 genannte Verfügung oder einer Erklärung über die Nichtausübung eines Rechts und	
11.	über die in den Nummern 1 und 2 genannten Tätigkeiten hinausgehende Tätigkeit für die Beteiligten gegenüber der Behörde, dem Gericht oder der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.	
Die Vollzugsgebühr entsteht auch, wenn die Tätigkeit vor der Beurkundung vorgenommen wird.		
(2) Zustimmungsbeschlüsse stehen Zustimmungserklärungen gleich.		
(3) Wird eine Vollzugstätigkeit unter Beteiligung eines ausländischen Gerichts oder einer ausländischen Behörde vorgenommen, bestimmt sich die Vollzugsgebühr nach Unterabschnitt 2.		
22110 Vollzugsgebühr		0,5

§ 34 GNotKG – Tabelle B

Geschäfts- wert bis ... €	2,0	1,0	0,6	0,5	0,3	0,2	0,1
500	30,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
1.000	38,00	19,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
1.500	46,00	23,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
2.000	54,00	27,00	16,20	15,00	15,00	15,00	15,00
3.000	66,00	33,00	19,80	16,50	15,00	15,00	15,00
4.000	78,00	39,00	23,40	19,50	15,00	15,00	15,00
5.000	90,00	45,00	27,00	22,50	15,00	15,00	15,00
6.000	102,00	51,00	30,60	25,50	15,30	15,00	15,00
7.000	114,00	57,00	34,20	28,50	17,10	15,00	15,00
8.000	126,00	63,00	37,80	31,50	18,90	15,00	15,00
9.000	138,00	69,00	41,40	34,50	20,70	15,00	15,00
10.000	150,00	75,00	45,00	37,50	22,50	15,00	15,00
13.000	166,00	83,00	49,80	41,50	24,90	16,60	15,00
16.000	182,00	91,00	54,60	45,50	27,30	18,20	15,00
19.000	198,00	99,00	59,40	49,50	29,70	19,80	15,00
22.000	214,00	107,00	64,20	53,50	32,10	21,40	15,00
25.000	230,00	115,00	69,00	57,50	34,50	23,00	15,00
30.000	250,00	125,00	75,00	62,50	37,50	25,00	15,00
35.000	270,00	135,00	81,00	67,50	40,50	27,00	15,00
40.000	290,00	145,00	87,00	72,50	43,50	29,00	15,00
45.000	310,00	155,00	93,00	77,50	46,50	31,00	15,50
50.000	330,00	165,00	99,00	82,50	49,50	33,00	16,50
65.000	384,00	192,00	115,20	96,00	57,60	38,40	19,20
80.000	438,00	219,00	131,40	109,50	65,70	43,80	21,90
95.000	492,00	246,00	147,60	123,00	73,80	49,20	24,60
110.000	546,00	273,00	163,80	136,50	81,90	54,60	27,30
125.000	600,00	300,00	180,00	150,00	90,00	60,00	30,00
140.000	654,00	327,00	196,20	163,50	98,10	65,40	32,70
155.000	708,00	354,00	212,40	177,00	106,20	70,80	35,40
170.000	762,00	381,00	228,60	190,50	114,30	76,20	38,10
185.000	816,00	408,00	244,80	204,00	122,40	81,60	40,80
200.000	870,00	435,00	261,00	217,50	130,50	87,00	43,50
230.000	970,00	485,00	291,00	242,50	145,50	97,00	48,50
260.000	1.070,00	535,00	321,00	267,50	160,50	107,00	53,50
290.000	1.170,00	585,00	351,00	292,50	175,50	117,00	58,50
320.000	1.270,00	635,00	381,00	317,50	190,50	127,00	63,50
350.000	1.370,00	685,00	411,00	342,50	205,50	137,00	68,50
380.000	1.470,00	735,00	441,00	367,50	220,50	147,00	73,50
410.000	1.570,00	785,00	471,00	392,50	235,50	157,00	78,50
440.000	1.670,00	835,00	501,00	417,50	250,50	167,00	83,50
470.000	1.770,00	885,00	531,00	442,50	265,50	177,00	88,50
500.000	1.870,00	935,00	561,00	467,50	280,50	187,00	93,50
550.000	2.030,00	1.015,00	609,00	507,50	304,50	203,00	101,50
600.000	2.190,00	1.095,00	657,00	547,50	328,50	219,00	109,50
650.000	2.350,00	1.175,00	705,00	587,50	352,50	235,00	117,50
700.000	2.510,00	1.255,00	753,00	627,50	376,50	251,00	125,50
750.000	2.670,00	1.335,00	801,00	667,50	400,50	267,00	133,50
800.000	2.830,00	1.415,00	849,00	707,50	424,50	283,00	141,50

§ 34 GNotKG – Tabelle B

Geschäfts- wert bis ... €	2,0	1,0	0,6	0,5	0,3	0,2	0,1
850.000	2.990,00	1.495,00	897,00	747,50	448,50	299,00	149,50
900.000	3.150,00	1.575,00	945,00	787,50	472,50	315,00	157,50
950.000	3.310,00	1.655,00	993,00	827,50	496,50	331,00	165,50
1.000.000	3.470,00	1.735,00	1.041,00	867,50	520,50	347,00	173,50
1.050.000	3.630,00	1.815,00	1.089,00	907,50	544,50	363,00	173,50
1.100.000	3.790,00	1.895,00	1.137,00	947,50	568,50	379,00	189,50
1.150.000	3.950,00	1.975,00	1.185,00	987,50	592,50	395,00	197,50
1.200.000	4.110,00	2.055,00	1.233,00	1.027,50	616,50	411,00	205,50
1.250.000	4.270,00	2.135,00	1.281,00	1.067,50	640,50	427,00	213,50
1.300.000	4.430,00	2.215,00	1.329,00	1.107,50	664,50	443,00	221,50
1.350.000	4.590,00	2.295,00	1.377,00	1.147,50	688,50	459,00	229,50
1.400.000	4.750,00	2.375,00	1.425,00	1.187,50	712,50	475,00	237,50
1.450.000	4.910,00	2.455,00	1.473,00	1.227,50	736,50	491,00	245,50
1.500.000	5.070,00	2.535,00	1.521,00	1.267,50	760,50	507,00	253,50
1.550.000	5.230,00	2.615,00	1.569,00	1.307,50	784,50	523,00	261,50
1.600.000	5.390,00	2.695,00	1.617,00	1.347,50	808,50	539,00	269,50
1.650.000	5.550,00	2.775,00	1.665,00	1.387,50	832,50	555,00	277,50
1.700.000	5.710,00	2.855,00	1.713,00	1.427,50	856,50	571,00	285,50
1.750.000	5.870,00	2.935,00	1.761,00	1.467,50	880,50	587,00	293,50
1.800.000	6.030,00	3.015,00	1.809,00	1.507,50	904,50	603,00	301,50
1.850.000	6.190,00	3.095,00	1.857,00	1.547,50	928,50	619,00	309,50
1.900.000	6.350,00	3.175,00	1.905,00	1.587,50	952,50	635,00	317,50
1.950.000	6.510,00	3.255,00	1.953,00	1.627,50	976,50	651,00	325,50
2.000.000	6.670,00	3.335,00	2.001,00	1.667,50	1.000,50	667,00	333,50
2.050.000	6.830,00	3.415,00	2.049,00	1.707,50	1.024,50	683,00	341,50
2.100.000	6.990,00	3.495,00	2.097,00	1.747,50	1.048,50	699,00	349,50
2.150.000	7.150,00	3.575,00	2.145,00	1.787,50	1.072,50	715,00	357,50
2.200.000	7.310,00	3.655,00	2.193,00	1.827,50	1.096,50	731,00	365,50
2.250.000	7.470,00	3.735,00	2.241,00	1.867,50	1.120,50	747,00	373,50
2.300.000	7.630,00	3.815,00	2.289,00	1.907,50	1.144,50	763,00	381,50
2.350.000	7.790,00	3.895,00	2.337,00	1.947,50	1.168,50	779,00	389,50
2.400.000	7.950,00	3.975,00	2.385,00	1.987,50	1.192,50	795,00	397,50
2.450.000	8.110,00	4.055,00	2.433,00	2.027,50	1.216,50	811,00	405,50
2.500.000	8.270,00	4.135,00	2.481,00	2.067,50	1.240,50	827,00	413,50
2.550.000	8.430,00	4.215,00	2.529,00	2.107,50	1.264,50	843,00	421,50
2.600.000	8.590,00	4.295,00	2.577,00	2.147,50	1.288,50	859,00	429,50
2.650.000	8.750,00	4.375,00	2.625,00	2.187,50	1.312,50	875,00	437,50
2.700.000	8.910,00	4.455,00	2.673,00	2.227,50	1.336,50	891,00	445,50
2.750.000	9.070,00	4.535,00	2.721,00	2.267,50	1.360,50	907,00	453,50
2.800.000	9.230,00	4.615,00	2.769,00	2.307,50	1.384,50	923,00	461,50
2.850.000	9.390,00	4.695,00	2.817,00	2.347,50	1.408,50	939,00	469,50
2.900.000	9.550,00	4.775,00	2.865,00	2.387,50	1.432,50	955,00	477,50
2.950.000	9.710,00	4.855,00	2.913,00	2.427,50	1.456,50	971,00	485,50
3.000.000	9.870,00	4.935,00	2.961,00	2.467,50	1.480,50	987,00	493,50
3.050.000	10.030,00	5.015,00	3.009,00	2.507,50	1.504,50	1.003,00	501,50
3.100.000	10.190,00	5.095,00	3.057,00	2.547,50	1.528,50	1.019,00	509,50
3.150.000	10.350,00	5.175,00	3.105,00	2.587,50	1.552,50	1.035,00	517,50
3.200.000	10.510,00	5.255,00	3.153,00	2.627,50	1.576,50	1.051,00	525,50

Ermäßigte Tabelle zu § 91 GNotKG

Geschäfts- wert bis ... €	2,0	1,0	0,6	0,5	0,3	0,2	0,1
500	30,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
1.000	38,00	19,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
1.500	46,00	23,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
2.000	54,00	27,00	16,20	15,00	15,00	15,00	15,00
3.000	66,00	33,00	19,80	16,50	15,00	15,00	15,00
4.000	78,00	39,00	23,40	19,50	15,00	15,00	15,00
5.000	90,00	45,00	27,00	22,50	15,00	15,00	15,00
6.000	102,00	51,00	30,60	25,50	15,30	15,00	15,00
7.000	114,00	57,00	34,20	28,50	17,10	15,00	15,00
8.000	126,00	63,00	37,80	31,50	18,90	15,00	15,00
9.000	138,00	69,00	41,40	34,50	20,70	15,00	15,00
10.000	150,00	75,00	45,00	37,50	22,50	15,00	15,00
13.000	166,00	83,00	49,80	41,50	24,90	16,60	15,00
16.000	182,00	91,00	54,60	45,50	27,30	18,20	15,00
19.000	198,00	99,00	59,40	49,50	29,70	19,80	15,00
22.000	214,00	107,00	64,20	53,50	32,10	21,40	15,00
25.000	230,00	115,00	69,00	57,50	34,50	23,00	15,00
30.000	230,00	115,00	69,00	57,50	34,50	23,00	15,00
35.000	230,00	115,00	69,00	57,50	34,50	23,00	15,00
40.000	230,00	115,00	69,00	57,50	34,50	23,00	15,00
45.000	230,00	115,00	69,00	57,50	34,50	23,00	15,00
50.000	231,00	115,50	69,30	57,75	34,65	23,10	15,00
65.000	268,80	134,40	80,64	67,20	40,32	26,88	15,00
80.000	306,60	153,30	91,98	76,65	45,99	30,66	15,33
95.000	344,40	172,20	103,32	86,10	51,66	34,44	17,22
110.000	382,20	191,10	114,66	95,55	57,33	38,22	19,11
125.000	382,20	191,10	114,66	95,55	57,33	38,22	19,11
140.000	392,40	196,20	117,72	98,10	58,86	39,24	19,62
155.000	424,80	212,40	127,44	106,20	63,72	42,48	21,24
170.000	457,20	228,60	137,16	114,30	68,58	45,72	22,86
185.000	489,60	244,80	146,88	122,40	73,44	48,96	24,48
200.000	522,00	261,00	156,60	130,50	78,30	52,20	26,10
230.000	582,00	291,00	174,60	145,50	87,30	58,20	29,10
260.000	642,00	321,00	192,60	160,50	96,30	64,20	32,10
290.000	642,00	321,00	192,60	160,50	96,30	64,20	32,10
320.000	642,00	321,00	192,60	160,50	96,30	64,20	32,10
350.000	685,00	342,50	205,50	171,25	102,75	68,50	34,25
380.000	735,00	367,50	220,50	183,75	110,25	73,50	36,75
410.000	785,00	392,50	235,50	196,25	117,75	78,50	39,25
440.000	835,00	417,50	250,50	208,75	125,25	83,50	41,75
470.000	885,00	442,50	265,50	221,25	132,75	88,50	44,25
500.000	935,00	467,50	280,50	233,75	140,25	93,50	46,75
550.000	1.015,00	507,50	304,50	253,75	152,25	101,50	50,75
600.000	1.095,00	547,50	328,50	273,75	164,25	109,50	54,75
650.000	1.175,00	587,50	352,50	293,75	176,25	117,50	58,75
700.000	1.255,00	627,50	376,50	313,75	188,25	125,50	62,75
750.000	1.335,00	667,50	400,50	333,75	200,25	133,50	66,75
800.000	1.415,00	707,50	424,50	353,75	212,25	141,50	70,75

Ermäßigte Tabelle zu § 91 GNotKG

Geschäfts- wert bis ... €	2,0	1,0	0,6	0,5	0,3	0,2	0,1
850.000	1.495,00	747,50	448,50	373,75	224,25	149,50	74,75
900.000	1.575,00	787,50	472,50	393,75	236,25	157,50	78,75
950.000	1.655,00	827,50	496,50	413,75	248,25	165,50	82,75
1.000.000	1.735,00	867,50	520,50	433,75	260,25	173,50	86,75
1.050.000	1.735,00	867,50	520,50	433,75	260,25	173,50	86,75
1.100.000	1.735,00	867,50	520,50	433,75	260,25	173,50	86,75
1.150.000	1.735,00	867,50	520,50	433,75	260,25	173,50	86,75
1.200.000	1.735,00	867,50	520,50	433,75	260,25	173,50	86,75
1.250.000	1.735,00	867,50	520,50	433,75	260,25	173,50	86,75
1.300.000	1.772,00	886,00	531,60	443,00	265,80	177,20	88,60
1.350.000	1.836,00	918,00	550,80	459,00	275,40	183,60	91,80
1.400.000	1.900,00	950,00	570,00	475,00	285,00	190,00	95,00
1.450.000	1.964,00	982,00	589,20	491,00	294,60	196,40	98,20
1.500.000	2.028,00	1.014,00	608,40	507,00	304,20	202,80	101,40
1.550.000	2.092,00	1.046,00	627,60	523,00	313,80	209,20	104,60
1.600.000	2.156,00	1.078,00	646,80	539,00	323,40	215,60	107,80
1.650.000	2.220,00	1.110,00	666,00	555,00	333,00	222,00	111,00
1.700.000	2.284,00	1.142,00	685,20	571,00	342,60	228,40	114,20
1.750.000	2.348,00	1.174,00	704,40	587,00	352,20	234,80	117,40
1.800.000	2.412,00	1.206,00	723,60	603,00	361,80	241,20	120,60
1.850.000	2.476,00	1.238,00	742,80	619,00	371,40	247,60	123,80
1.900.000	2.540,00	1.270,00	762,00	635,00	381,00	254,00	127,00
1.950.000	2.604,00	1.302,00	781,20	651,00	390,60	260,40	130,20
2.000.000	2.668,00	1.334,00	800,40	667,00	400,20	266,80	133,40
2.050.000	2.732,00	1.366,00	819,60	683,00	409,80	273,20	136,60
2.100.000	2.796,00	1.398,00	838,80	699,00	419,40	279,60	139,80
2.150.000	2.860,00	1.430,00	858,00	715,00	429,00	286,00	143,00
2.200.000	2.924,00	1.462,00	877,20	731,00	438,60	292,40	146,20
2.250.000	2.988,00	1.494,00	896,40	747,00	448,20	298,80	149,40
2.300.000	3.052,00	1.526,00	915,60	763,00	457,80	305,20	152,60
2.350.000	3.116,00	1.558,00	934,80	779,00	467,40	311,60	155,80
2.400.000	3.180,00	1.590,00	954,00	795,00	477,00	318,00	159,00
2.450.000	3.244,00	1.622,00	973,20	811,00	486,60	324,40	162,20
2.500.000	3.308,00	1.654,00	992,40	827,00	496,20	330,80	165,40
2.550.000	3.372,00	1.686,00	1.011,60	843,00	505,80	337,20	168,60
2.600.000	3.436,00	1.718,00	1.030,80	859,00	515,40	343,60	171,80
2.650.000	3.500,00	1.750,00	1.050,00	875,00	525,00	350,00	175,00
2.700.000	3.564,00	1.782,00	1.069,20	891,00	534,60	356,40	178,20
2.750.000	3.628,00	1.814,00	1.088,40	907,00	544,20	362,80	181,40
2.800.000	3.692,00	1.846,00	1.107,60	923,00	553,80	369,20	184,60
2.850.000	3.756,00	1.878,00	1.126,80	939,00	563,40	375,60	187,80
2.900.000	3.820,00	1.910,00	1.146,00	955,00	573,00	382,00	191,00
2.950.000	3.884,00	1.942,00	1.165,20	971,00	582,60	388,40	194,20
3.000.000	3.948,00	1.974,00	1.184,40	987,00	592,20	394,80	197,40
3.050.000	4.012,00	2.006,00	1.203,60	1.003,00	601,80	401,20	200,60
3.100.000	4.076,00	2.038,00	1.222,80	1.019,00	611,40	407,60	203,80
3.150.000	4.140,00	2.070,00	1.242,00	1.035,00	621,00	414,00	207,00
3.200.000	4.204,00	2.102,00	1.261,20	1.051,00	630,60	420,40	210,20

Gebührensatzung für das Elektronische Urkundenarchiv (UA-GebS)

Ausfertigung vom 2.5.2022 verkündet in DNotZ 2022, 401 mit Änderung
vom 30. September 2022 (DNotZ 2022, 882)

Vorbemerkung

Auf Grund des § 78j Absatz 1 Satz 2, § 78j Absatz 4 Satz 1 hat die 125. Generalversammlung der Bundesnotarkammer am 8. April 2022 die Gebührensatzung für das Elektronische Urkundenarchiv wie folgt beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Die Bundesnotarkammer als Urkundenarchivbehörde erhebt Gebühren für die Aufnahme von elektronischen Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung.
- (2) Die Bundesnotarkammer erhebt Gebühren für die Führung des Verwahrungsverzeichnisses.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) ¹Für die Aufnahme eines elektronischen Dokuments in die elektronische Urkundensammlung wird eine Gebühr von 4,50 Euro erhoben. ²Werden zu einem Amtsgeschäft weitere Dokumente in die elektronische Urkundensammlung eingestellt, entsteht die Gebühr nur einmal.
- (2) ¹Bei Beglaubigungen von Unterschriften, die nicht mit der Fertigung eines Entwurfs in Zusammenhang stehen, beträgt die Gebühr 2,50 Euro. ²Bei Beglaubigungen von Unterschriften unter Entwürfen, für die nach Vorbemerkung 2.2 Absatz 2 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz keine Gebühr für die Fertigung eines Entwurfs anfällt, beträgt die Gebühr 4,50 Euro.
- (3) Für die Führung des Verwahrungsverzeichnisses wird eine Gebühr von 32 Euro pro eingetragener Verwahrungsmasse erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Wer die Gebühren schuldet, richtet sich nach § 78j Absatz 2 BNotO.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr nach § 1 Absatz 1 wird fällig, wenn zu einem Amtsgeschäft ein Dokument in die elektronische Urkundensammlung eingestellt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 1 Absatz 2 wird mit der ersten Eintragung einer Verwahrungsmasse fällig.

§ 5

Art der Gebührenerhebung

(1) ¹Ist Gebührenschuldner,*) wer zur Zahlung der Kosten für die jeweilige notarielle Amtshandlung verpflichtet ist, nimmt der Notar die Gebühren, die für die Aufnahme eines elektronischen Dokuments im Elektronischen Urkundenarchiv entstehen, für die Urkundenarchivbehörde vom Gebührenschuldner entgegen. ²Die Urkundenarchivbehörde zieht die nach Satz 1 entgegenzunehmenden Gebühren auf der Grundlage einer Sammelrechnung von dem Notar ein. ³Der Notar erteilt der Urkundenarchivbehörde ein Lastschriftmandat für ein inländisches Bankkonto.

(2) ¹Kann der Notar eine von der Urkundenarchivbehörde abgerechnete und eingezogene Gebühr nicht erlangen, obwohl die Zahlung vom Gebührenschuldner verlangt wird und mindestens einmal angemahnt wurde, wird diese auf Antrag zurückerstattet. ²Die Gebühr wird in diesem Fall unmittelbar durch die Urkundenarchivbehörde vom Gebührenschuldner erhoben. ³Dazu teilt der Notar der Urkundenarchivbehörde den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Gebührenschuldners mit.

(3) ¹Im Fall des Absatz 2 erhöht sich die Gebühr um den Betrag von 3 Euro für jeden Gebührenschuldner, gegenüber dem die Urkundenarchivbehörde die Gebühr geltend macht. ²Die Urkundenarchivbehörde soll gleichzeitig nur einen Gebührenschuldner in Anspruch nehmen. ³Zahlt der Gebührenschuldner die Gebühr im Fall des Absatz 2 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit, erhöht sich die Gebühr um 5 Euro, wenn sie trotz Androhung der Erhöhung nicht innerhalb von zehn Tagen vollständig bezahlt wird.

§ 6

Art der Gebührenerhebung bei Notaren, Staatskasse und Notarkammern

(1) ¹Ist der Notar selbst Gebührenschuldner,*) erhebt die Urkundenarchivbehörde die Gebühren bei ihm. ²Der Notar erteilt der Urkundenarchivbehörde ein Lastschriftmandat für ein inländisches Bankkonto.

(2) ¹Ist die Staatskasse oder die Notarkammer Gebührenschuldner, erhebt die Urkundenarchivbehörde die Gebühren bei diesen. ²Die Einzelheiten können durch Verwaltungsvereinbarungen geregelt werden.

§ 7

Absehen von der Gebührenerhebung

Die Urkundenarchivbehörde kann von der Erhebung von Gebühren absehen, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls geboten erscheint, insbesondere wenn und soweit die Gebührenerhebung eine unzumutbare Härte für den Gebührenschuldner darstellen würde oder wenn der mit der Erhebung der Gebühr verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der zu erhebenden Gebühr stünde.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(...)

*) Red. Korrektur.

Unverzichtbar für Ausbildung und Praxis – Die Vorschriftensammlung für Notarfachangestellte

Diese praxisnahe Vorschriftensammlung richtet sich gezielt nach den Lehrinhalten der Ausbildungsordnung für Notarfachangestellte – daher ideal für Auszubildende, Berufsschulen und Notariatsmitarbeiter. Gleichzeitig bietet sie dem Berufsalltag eine kompakte, sorgfältig zusammengestellte Auswahl der wichtigsten notariellen Vorschriften – klar strukturiert, verlässlich und auf dem neuesten Rechtsstand.

Kompakt & praxisnah

Auf das BGB wurde bewußt verzichtet – hier gibt es günstige Einzelausgaben. Stattdessen sind schwer zugängliche, aber wichtige Regelungen wie die Überleitungsbestimmungen enthalten.

Der elektronische Rechtsverkehr schreitet voran.

Die in der Voraufgabe als Entwurf bereits angekündigten Bestimmungen zur elektronischen

Präsenzbeurkundung sind mittlerweile in Kraft und selbstverständlich eingearbeitet. Topaktuell in dieser Auflage gerade noch berücksichtigt werden konnte das am 26.6.2026 bekanntgemachte Gesetz zur Digitalisierung des Vollzugs von Immobilienverträge, der gerichtlichen Genehmigungen von notariellen Rechtsgeschäften und der steuerlichen Anzeigen der Notare mit seinen diversen Änderungen in der Grundbuchordnung, im Baugesetzbuch und vielen weiteren Bestimmungen. Wegen der auch als elektronischer Notar-Verwaltungsaustausch (eNoVa) bekannten Neuerungen haben wir jetzt auch einen Auszug aus der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung neu aufgenommen.

Stand der Gesetzgebung: Juli 2026

ISBN: 978-3-87249-404-7



Artikel-Nr. 4722